

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang X

Rathenow, den 23.06.2011

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.06.2011	Seite 27
Bekanntmachung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow	Seite 28
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow	Seite 30
Bekanntmachung der Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow – Dorfplatz Ortsteil Grütz	Seite 31
Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rathenow	Seite 34
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Weinberg, West und Neufriedrichsdorf sowie für die Ortsteile Göttlin und Steckelsdorf	Seite 37
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 40

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.06.2011

Öffentlicher Teil

DS 030/11 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rathenow (Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rathenow.

DS 045/11 Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rathenow.

DS 050/11 Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow (Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie zum 01.07.2011.

DS 051/11 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow (Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gebühren für Kinder und Jugendliche Rathenower Sportvereine bis 18 Jahre gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow vom 01.07.2011 bis 31.12.2011 zu erlassen.

Der Bürgermeister wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow bis zum 31.12.2011 vollständig überarbeitet zur Beschlussfassung vorlegen.

DS 011/11 Änderung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow (Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow mit Wirkung zum 01.07.2011.

DS 065/11 Festsetzung des Höchstbetrages zur Aufnahme von Kassenkrediten

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten auf 6 Mio. € festzusetzen.

DS 070/11 Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Weinberg, West und Neufriedrichsdorf sowie für die Ortsteile Göttlin und Steckelsdorf (Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe Rathenow- Weinberg, Rathenow- West, Rathenow- Neufriedrichsdorf, OT- Göttlin, OT- Steckelsdorf.
Die Gebührenordnung wird neu ausgefertigt.

DS 066/11 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 020 „Innenstadtbereich“, Errichtung eines ALDI-Marktes

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 020 "Innenstadtbereich" nicht zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Verkaufsmarktes nicht zu erteilen.

DS 067/11 Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Steckelsdorf im Geltungsbereich des B-Planes „Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf-Ausbau“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Steckelsdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf - Ausbau" einzuleiten.

DS 068/11 B-Plan „Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf-Ausbau“ PI-Nr. 046, hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlage Steckelsdorf-Ausbau" Plannummer 046 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 071/11 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des B-Planes „Weinberggelände“, hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverwaltung der Stadt Rathenow hat die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Weinberggelände" geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 073/11 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, hier: Brückenbauwerk vom Optikpark zum Weinberg

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Brückenbauwerk vom Optikpark zum Weinberg zu erteilen.

DS 074/11 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow, Umbau und Erweiterung der Gaststätte „Alter Hafen“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und Erweiterung der Gaststätte "Alter Hafen" zu erteilen.

DS 077/11 Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow – Dorfplatz Ortsteil Grütz
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow - Dorfplatz OT Grütz.

8.17 DS 084/11 Erhalt einer 24-Stunden-Polizeiwache in Rathenow
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow fordert die Landesregierung auf, zu prüfen, die Rathenower Polizeiwache durchgehend 24 Stunden pro Tag zu besetzen, ohne die Präsenz der Polizei in der Fläche zu beeinträchtigen.

Nichtöffentlicher Teil

DS 069/11 Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2011/12

DS 075/11 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, hinter Theodor-Storm-Str. 17

DS 076/11 Grundstücksankauf Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flurstück 366

DS 078/11 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet Heidefeld, Flur 46, Flst. 67

DS 079/11 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 48, Flst. 303

DS 081/11 Grundstücksverkauf Göttlin, Flur 7, Flurstück 23

DS 080/11 Übernahme einer unbefristeten modifizierten Ausfallbürgschaft für ein von der TGZ Havelland GmbH aufgenommenes Darlehen

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

vom 27.11.2002 (DS 154/02) mit der Änderung vom 08.07.2009 (DS 042/09) und der Änderung vom 22.06.2011 (DS 050/11)

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze
- § 2 Fördermaßnahmen
- § 2a Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses
- § 3 Verfahren
- § 4 Inkrafttreten

Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.
Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.
- (2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus der Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
 - a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
 - b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten und
 - c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

§ 2

Fördermaßnahmen

- (1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:
 - a) für Jugendarbeit
Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 26,00 € gewährt werden.
Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Rathenow wird der Pro-Kopf-Zuschuss gemäß § 2a gekürzt.
 - b) für Sportbegegnungen
Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.
An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.
Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarifes 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.
Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

- c) für Vereinsjubiläen
Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

- d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten
Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst. Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist. Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

- e) für Betriebskosten
Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen dadurch ein finanzielles Defizit entsteht. Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

- f) für Investitionsvorhaben
Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden. Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30.05. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden. Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt. Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen

Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

- g.) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsidenten u.ä.
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 2a

Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses

Die Stadt Rathenow stellt den Rathenower Sportvereinen die städtischen Sporteinrichtungen für den Kinder- und Jugendsport kostenlos zur Verfügung.

Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen und/oder die überwiegende Finanzierung der Sportanlagen durch die Stadt Rathenow (BSC, FSV) wird den Vereinen der jährliche Pro-Kopf-Zuschuss nach § 2 Abs. 1 a) Satz 3 um 50 % bei ganzjähriger Nutzung und um 25 % bei bis zu halbjähriger Nutzung gekürzt.

§ 3

Verfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muss enthalten:

- a.) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen.

Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

- b) die zu fördernde Maßnahme
c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel
d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit
e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

- (2) Über die Zuschussanträge entscheidet das Amt Zentrale Verwaltung. Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss ABS zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto. Der Zwischenbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.
- (3) Der Ausschuss ABS wird jährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.
- (4) Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 08.07.2009 außer Kraft.

Rathenow, den 23.06.2011

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg sowie der Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow vom 06.12.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Kosten und Nutzung
- § 5 Kostensätze
- § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

- § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 9 Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Havellandhalle Rathenow.
- (2) Die Benutzung der Havellandhalle kann Dritten durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. der Mietverträge. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Kosten und Nutzung

- (1) Der Nutzungspreis wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten.
- (2) Grundlage der Entgelterhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- (3) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich soweit im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (5) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 5 Kostensätze

- (1) Benutzung durch Rathenower Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine aus Rathenow

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Erwachsene 10,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (2) Benutzung durch auswärtige Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine deren Sitz nicht in Rathenow ist

Erwachsene, Jugendliche und Kinder 30,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (3) Die Miete für sonstige Nutzer wird in separaten Mietverträgen individuell festgelegt. Dabei werden Personalkosten, Verwaltungs- und Betriebskosten und Abschreibungen in die Berechnung aufgenommen.
- (4) Schulen außerhalb des Geltungsbereiches von § 6 Abs. 1 - 30,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (5) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Diese wird in Verträgen gesondert geregelt.
- (6) Benutzung Mehrzweckraum 3,00 € / Stunde
- (7) In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Befreiung von Benutzungsgebühren

Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.

§ 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Vermietung von Stühlen:
2,50 € / je Stuhl / je Tag
- (2) Vermietung von Polsterstühlen:
3,00 € / je Polsterstuhl / je Tag
- (3) Vermietung von Tischen:
6,00 € / je Tisch / je Tag
- (4) Vermietung von Podestteilen:
12,00 € / je Podestteil / je Tag
- (5) Teppichboden:
150,00 € / je Halleneinheit / je Tag
- (6) Tanzparkett 30 m²:
100,00 € / je Tag

§ 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

- (1) Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 30,00 € / Stunde je Arbeitskraft berechnet.

kostenlos
- (2) Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Nutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.07.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 09.07.2009 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 23.06.11

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rathenow – Dorfplatz OT Grütz

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt nur für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) der Straße „Dorfplatz“ im Ortsteil Grütz der Stadt Rathenow.
- (2) Lage und Ausdehnung der auszubauenden Anlage ergeben sich aus der Anlage 1 der Satzung.

§ 2 Erhebung des Beitrags

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung / Straßenentwässerung der Straße „Dorfplatz“ im Ortsteil Grütz erhebt die Stadt Rathenow Beiträge nach Maßgabe dieser

Satzung. Die Beiträge werden als Gegenleistung von den Beitragspflichtigen dafür erhoben, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:
 1. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, d.h. des Straßen- und Wegekörpers, einschließlich des Unterbaus und der Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen-, Rand- und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) niveaugleiche Mischflächen
 - d) Straßenentwässerungseinrichtungen
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
 4. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveauswerden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 5

Anteil der Stadt Rathenow am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt Rathenow trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit fällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der zu tragende Anteil der Stadt Rathenow am Aufwand wird

wie folgt festgesetzt für:

die Fahrbahn und die Oberflächenentwässerung / Straßenentwässerung 45 %

- (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Rathenow und nur soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
- (3) Der auf die Stadt Rathenow entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (4) Da die Straße „Dorfplatz“ im OT „Grütz“ überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dient, handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des umlagefähigen Aufwandes wird auf die, durch die Anlage erschlossenen Grundstücke (beitragsfähige Grundstücke) nach deren Grundstücksflächen verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücksflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor, ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche des Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinn. Soweit Flächen beitragsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 5 und 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei beitragsfähigen Grundstücken,
 - a. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - d. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- I. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - II. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei beitragsfähigen Grundstücken, die
- a. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b. ganz bzw. teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung Vollgeschosse sind. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Absatz 3 vervielfacht mit
- a. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c. 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d. 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.
Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
 - e. 0,50 bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren erhöht,
- a. in Gewerbegebieten mit zulässiger Bebauung um 0,25
 - b. in ausgewiesenen Industriegebieten um 2,25
 - c. für Grundstücke außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, die aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden. Darunter fallen insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Tankstellen, kommerzielle Beherbergungsbetriebe, Einrichtungen von nicht gemeinnützigen Vereinigungen, Erwerbsgärtnereien, Praxen (z.B. Rechtsanwalts- und Arztpraxen), Planungsbüros, öffentliche Verwaltungsgebäude aller Art sowie Einrichtungen, die schulischen, kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienen, ebenfalls 0,25
 - d. Bei Kleingewerbe ohne erhöhtem Quell- und Zielverkehr entfällt der Aufschlag.
- (7) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, beträgt:
- a. bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn sie Waldbestand aufweisen, die Nutzung als Grün- bzw. Ackerland festgelegt ist 0,033
 - b. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Gedenkstätten, Spiel und Sportanlagen, Dauerkleingärten, Freibäder, Campingplätze ohne Bebauung 0,2
 - c. bei Grundstücken, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, Wochenenderholungsgrundstücke, auch Campingplätze mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
- (8) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw.

- die Baumassenzahl nach Nr. 1 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1;
3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (9) Bei Eckgrundstücken wird für jede ausgebaute Straße die Grundstücksfläche ermittelt, der Beitrag aber nur zu 2/3 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt Rathenow.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht / Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Die von der ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass eines Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden.

§ 8 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die

Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentums- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen.

§ 9 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides bzw. Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 23.06.2011

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rathenow

Für die Durchführung der in den §§ 101 – 104 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06. 2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

1. Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Stadt Rathenow hat entsprechend § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, das
 - der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich ist,
 - der Stadtverordnetenversammlung in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt ist,
 - bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.
- 1.2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den/die Leiter/in und den/die Prüfer/innen, die entsprechend ihrer Aufgaben persönlich

und fachlich besonders geeignet sein müssen, und beruft sie ab. Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

- 1.3. Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der/die Bürgermeister/in können dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen. Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- 1.4. Prüfungsbegehren der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigenem Ermessen folgen.
- 1.5. Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- und Leistungsphasen beratend zu begleiten.

2. Gesetzliche Aufgaben

- 2.1. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
 - Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf
 - Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
 - Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen
 - Prüfung von Vergaben
 - Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen
 - Prüfung der Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

- 2.2. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf die Eröffnungsbilanz zu prüfen, insbesondere
 - Prüfung der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
 - Prüfung, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermittelt wird
 - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen

3. Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haus-halts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen
5. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung

4. Arbeitsweise, und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- 4.1. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist für Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung verantwortlich.
- 4.2. Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.
- 4.3. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann er/sie verlangen von der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse gehört zu werden.
- 4.4. Die Prüfungsfeststellungen und –berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 4.5. Der/die Leiter/in und der/die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte

Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

- 4.6. Geprüfte Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum und Kurzzeichen „grün“ gekennzeichnet.
- 4.7. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- 4.8. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche bleibt unberührt.
- 4.9. Die Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird in einer Dienstanweisung geregelt. Diese erlässt die Stadtverordnetenversammlung.

5. Prüfverfahren

- 5.1. Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.2. Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter/die Leiterin der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.
- 5.3. Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfungsberichtsentswurf gefertigt. In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Die Ergebnisse des Ausräumungsverfahrens werden in einem abschließenden Prüfbericht zusammengefasst und dem/der Bürgermeister/in und dem/der zuständigen Beigeordneten und der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben. Die Vorlagepflicht nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird, der in der Regel nicht öffentlich tagt.
- 5.4. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des/der Bürgermeister/in. Dem/der Bürgermeisterin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

6. Informationsrechte und –pflichten

- 6.1. Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt in entgegenkommender Weise, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.
- 6.2. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.
- 6.3. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fach- und Werksausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- 6.5. Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- 6.6. Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung vorzulegen. Auf die „Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der Stadt Rathenow“ wird verwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.
- 6.7. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für die Stadt Rathenow

Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftenproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

6.8. Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm sind Prüfberichte (z. B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.

6.9. Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch den Servicebereich Finanzen und Berichtswesen zur Verfügung gestellt.

6.10. Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

7. Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 6. 12. 1995 tritt am Tage nach dem Beschluss der Entlastung des Bürgermeisters für das HH-Jahr 2010 außer Kraft.

Rathenow, 23.06.2011

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Rathenow Weinberg, West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , zuletzt geändert durch Art. 15 Kommunalrechtsreform – Anpassungsgesetz vom 23.09.2009 (GVBl. I S. 202) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 27. 5. 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe
-Weinberg
-Rathenow-West
-Neufriedrichsdorf
-OT Göttlin
-OT Steckelsdorf
erhebt die Stadt Rathenow Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wer die Amtshandlung beantragt oder veranlasst,
 - b) wer nach Gesetz oder aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat sowie
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den Anlagen 1 dieser Gebührenordnung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Bei Grabnutzungsrechten entsteht die Gebührenschild mit der Erteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, wird die entrichtete Gebühr für die vollen Jahre der nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit auf Antrag erstattet. Für die vorzeitige Rückgabe wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt 15, 65 €. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Rückgabe von Urnenwahlstellen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe vom 16.12. 2009 außer Kraft.

Rathenow, 23.06.2011

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1 Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe:
 Rathenow Weinberg, Rathenow West, Rathenow Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin, Ortsteil Steckelsdorf

Beerdigungsgebühren	Reihengrab unter 5 Jahre		Reihengrab über 5 Jahre		Wahlgrab 1-stellig		Wahlgrab 2-stellig		Urnenwahlgrab 80 x 80		UGA Anonym		Namentliche UGA RN-Weinberg		Namentliche UGA OT Steckelsdorf	
	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist	20 Jahre	Liegefrist
ohne Trauerfeier: Pflichtteil	827,68 €		880,69 €		1.000,51 €		1.437,22 €		484,48 €		778,15 €		1.115,35 €		852,05 €	
Wahlteil	20,00 €		185,28 €		729,24 €		1.054,63 €		48,48 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €	
Gesamtgebühr	847,68 €		1.065,97 €		1.729,75 €		2.491,85 €		532,96 €		778,15 €		1.115,35 €		852,05 €	
mit Trauerfeier: Pflichtteil	827,68 €		880,69 €		1.000,51 €		1.437,22 €	484,48 €	484,48 €	778,15 €	778,15 €	1.115,35 €	1.115,35 €	852,05 €	852,05 €	
Wahlteil	51,42 €		216,70 €		760,66 €		1.086,05 €	79,90 €	259,68 €	31,42 €	211,20 €	31,42 €	211,20 €	31,42 €	191,20 €	
Gesamtgebühr	879,10 €		1.097,39 €		1.761,17 €		2.523,27 €	564,38 €	744,16 €	809,57 €	989,35 €	1.146,77 €	1.326,55 €	883,47 €	1.043,25 €	
Verlängerung Heckenschnitt																
Gesamtgebühr	-		-		22,25 €		27,81 €				-					
Verlängerung Wasser/Abraum																
Gesamtgebühr	-		-		10,51 €		14,34 €	4,65 €			-					
Verlängerung der Liegefrist																
Gesamtgebühr	-		-		18,00 €		36,00 €	13,50 €								

Beerdigungsgebühren	Rathenow Weinberg	Rathenow West	Rathenow Neufriedrichsdorf	Rathenow OT Göttlin	Rathenow OT Steckelsdorf
Benutzung Trauerhalle					
Wahlteil					
Gesamtgebühr	204,99 €	185,32 €	46,56 €	114,18 €	150,31 €

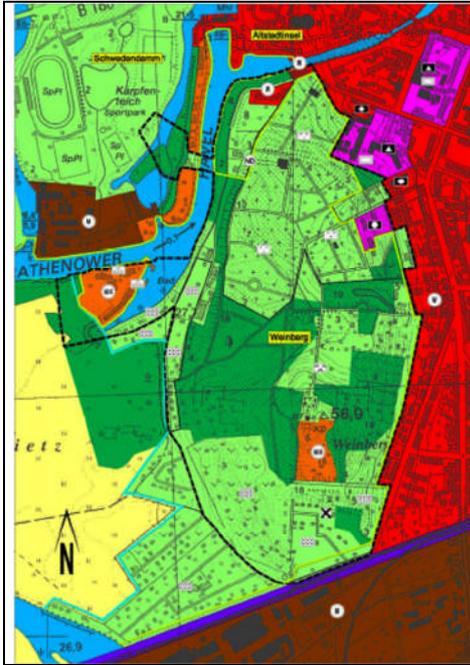
Sonstige Beerdigungskosten

Bezeichnung	Gesamtkosten
Früh- und Totgeburten der anonymen Bestattung	156,15 €
Urnenaushebung (Versenden einer Urne, ohne Postgebühren)	99,36 €
Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle	160,72 €
Urnenumbettung zur UGA	808,16 €
Zuschlag für Samstagsbeisetzung	88,26 €
Gebühr zur Aufstellung und Abräumung eines Grabsteines bis zu einem Höchstmaß von 0,60 m	48,00 €
von einer Höhe 0,60 m bis zu einer Höhe von 1,00 m	95,98 €
Bearbeitungsgebühren für Verlängerung ohne Beisetzung	15,65 €

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

• 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich der



Die Stadt Rathenow bearbeitet zurzeit parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Planfassung zum Flächennutzungsplan wurde nach der Auslegung nochmals geändert. Die Änderungen beziehen sich auf die Ausweisungen von Waldflächen, Parkflächen sowie auf die Übernahme der LSG-Grenze.

Für die Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezugnehmend auf Artenschutz, Immissionsschutz werden ebenfalls ausgelegt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung findet vom **08.07.2011 bis zum 25.07.2011** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 17.06.2011
gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister